

An die  
Mitglieder der Fußballabteilung  
des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.

**Abteilung Fußball**  
Wasserland 14  
53129 Bonn  
vorstand@fussball.scfortunabonn.de  
[www.scfortunabonn.de](http://www.scfortunabonn.de)

09. Februar 2018

### **Einladung zur Abteilungsversammlung**

Sehr geehrte Mitglieder der Fußballabteilung,

wir laden Sie und Euch recht herzlich ein zur diesjährigen

**Abteilungsversammlung am Dienstag, den 20. Februar 2018, Beginn 20 Uhr,  
im Vereinsheim des SC Fortuna Bonn, Wasserland 14, 53129 Bonn.**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Begrüßung
2. Protokolle der letzten Abteilungsversammlungen, ordentliche Abteilungsversammlung vom 03.02.2017 und außerordentliche Versammlung vom 16.05.2017
3. Berichte
  - a) des Abteilungsleiters (Geschäftsbericht)
  - b) des Finanzvorstands (Kassenabschluss)
  - c) der Kassenprüfer (Kassenprüfbericht)
4. Genehmigung der Wirtschaftspläne 2018 (Fußballjugend & Fußballsenioren)
5. Bekanntgabe der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Entlastung des Abteilungsvorstands
7. Bestimmung einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters
8. Wahl des Abteilungsvorstands
  - a) Neuwahl der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters
  - b) Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
  - c) Wahl der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts (Finanzvorstand)
  - d) Wahl von zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern für das Vereinsheim
  - e) ggf. Wahl weiterer Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (VSRB, VEAB, etc.)
9. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
10. Geplante Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2018  
Hinweis: Der aktuelle Entwurf ist dieser Einladung angehängt.
11. Verschiedenes

#### **Stimmberechtigt für die Abteilungsversammlung sind**

Ordentliche Mitglieder der Fußballabteilung, Ehrenmitglieder aus der Fußballabteilung, inaktive Mitglieder der Fußballabteilung sowie jugendliche Mitglieder der Fußballabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**Um 19.00 Uhr findet an derselben Stelle der Abteilungsjugendtag statt, zu dem wir gleichermaßen einladen.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Begrüßung
2. Bericht des Abteilungsleiters und des Jugendobmanns
3. Bericht des Finanzvorstands (Kassenabschluss)
4. Bericht der Kassenprüfer (Kassenprüfbericht)
5. Bekanntgabe der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Wahl der Jugendobfrau bzw. des Jugendobmanns
7. Geplante Satzungsänderung am 20.03.2018  
Hinweis: Der aktuelle Entwurf ist dieser Einladung angehängt.
8. Verschiedenes

**Stimmberechtigt für den Abteilungsjugendtag sind**

- a) alle jugendlichen Mitglieder der Fußballabteilung ab 14 Jahre;
- b) alle 18 Jährigen Mitglieder der Fußballabteilung, soweit sie in der Jugend-Klasse des für die Fußballabteilung zuständigen Verbandes startberechtigt sind (d.h. eine Spielberechtigung für die U19/A-Jugend besteht);
- c) alle gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendbereiches der Fußballabteilung.
- d) Mitglieder der Fußballabteilung unter 14 Jahren werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

Freundliche Grüße

*Henning Arp*

Leiter der Fußballabteilung

*Jonas Pelgen*

Jugendobmann der Fußballabteilung

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. und hat seinen Sitz in Bonn.
- (2) Er ist auf der Gründungsversammlung am 16. Juni 1970 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine DJK Bonn-Süd (gegründet 1904) und dem Kessenicher BC (gegründet 1950)~~Er ist auf der Gründerversammlung am 16. Juni 1970 aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine DJK Bonn Süd (gegründet 1904) und dem Kessenicher BC (gegründet 1950).~~
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der den Sportarten entsprechenden Fachverbände.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister seit dem 18.09.1970.
- (6) Die Vereinfarben sind schwarz, weiß und rot. Das Vereinslogo ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Marken Nr. 30 2017 013 781 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand bzw. entsprechende Abteilungsvorstand.
- (3) Der Verein hat den Zweck, Breiten- und Leistungssport zu pflegen, die Jugend für den Sport zu begeistern und den Umgang unter den Mitgliedern zu fördern.

- (4) Der Verein gewährleistet einen geordneten Spielbetrieb in seinen einzelnen Sportarten und bietet die Möglichkeit zu Wettkämpfen im Rahmen der Fachverbände.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) die Ausübung sportlicher Betätigung für Interessenten verschiedener Altersgruppen;
  - b) die Durchführung von Übungsstunden unter fachkundiger Anleitung;
  - c) Einberufung und Durchführung von Versammlungen;
  - d) Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (5) Alle Versammlungen und Veranstaltungen sind vereinsöffentlich, soweit nicht Vorschriften dies einschränken.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Organisation des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die folgende Sportarten vertreten: Basketball, Fußball, Rollsport, Tischtennis, Volleyball, Karate, Familien – Freizeit- und Breitensport, Gesundheitssport.
- (2) Der Verein kann in weitere Abteilungen oder größere Einheiten gegliedert werden.

### § 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Die Abteilungsversammlung.
- (4) Der Abteilungsvorstand.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne dieser Satzung Sport treiben oder fördern will.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, inaktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil oder sind aktiv in der Führung des Vereins tätig.

- (4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selber nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern
- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, inaktive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Funktionen des Vereins können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten;
  - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen;
  - c) das Vereinseigentum und ihnen anvertraute Sachen schonend zu behandeln;
  - d) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
  - e) ~~dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.~~
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- (5) Rechte können eingeschränkt werden, soweit ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monatsbeiträgen besteht.

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- ~~(1)~~(2) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand oder Abteilungsvorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden.

~~(2)~~(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Sie endet:

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand oder Abteilungsvorstand beschlossen werden kann. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 10 (1) der Satzung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden,

~~(3)~~(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres zu erklären~~kann nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres~~31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Minderjährige können den Austritt nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erklären. Weitergehende Vorschriften der Fachverbände bleiben unberührt. —Der Abteilungsvorstand kann in besonderen Fällen die Kündigungsfrist abkürzen.

~~(4)~~(5) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

~~(5)~~(6) Über den Ausschluss entscheidet im Falle des Absatzes (5) a) der Abteilungsvorstand mit sofortiger Wirkung, im Übrigen der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand mit eingeschriebenem Brief eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zugeben.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat an den Verein Beitrag zu leisten.
- (2) Es gibt eine Aufnahmegebühr und regelmäßig wiederkehrende Beiträge und Umlagen.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, kann jedes weitere Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins [www.scfortunabonn.de](http://www.scfortunabonn.de). Ergänzend ~~erfolgt soll die Einladungen~~ Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten erfolgensabhängig werden.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Viertel eines Kalenderjahres statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 10 v.H. der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende; bei der Wahl des Vorsitzenden ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.
- (8) -Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassenwartes, des ~~Besitzers~~ für Öffentlichkeitsarbeit/Medienbeauftragten, der Kassenprüfer;
  - b) Bestätigung des Jugendwartes und der Abteilungsleiter; bei Ablehnung hat die Jugendversammlung bzw. die Abteilungsversammlung unverzüglich neu zu wählen;
  - c) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
  - d) Entscheidung über die Beitragsordnung;

- e) die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr;
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Gründung neuer Abteilungen und Zusammenlegung von Abteilungen, Eingliederung eines anderen Vereins oder einer Abteilung eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Umgründung oder Auflösung von Abteilungen;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter finden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.
- (11) Alle Anträge ~~auf Änderung der Satzung~~ müssen zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (12) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den unter Absatz (9) f) angeführten Punkten bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem zweiten Vorsitzenden;
  - c) dem Geschäftsführer, soweit er gewählt ist;
  - d) dem Kassenwart;
  - e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit Medienbeauftragten;
  - f) dem Jugendwart;
  - g) den Abteilungsleitern;
- Bei Bedarf können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Soweit ein Geschäftsführer nicht gewählt wird, kann der Vorsitzende nach Beschlussfassung im Vorstand einen Geschäftsführer benennen und anstellen.
- (3) Dem Vorstand obliegt:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) das Einsetzen und Abberufen von Sonderbeauftragten und Arbeitskreisen;
  - d) die Einsetzung eines geschäftsführenden Vorstandes;
  - e) kommissarische Bestätigung des nach Ablehnung neugewählten Jugendwartes bzw. des neugewählten Abteilungsleiters.



- (4) Die beiden Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, schreibt Protokolle und Einladungen und erstattet den Geschäftsbericht.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und Wirtschaftsplan auf.
- (7) Der ~~Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit~~ Medienbeauftragte..... ~~fördert den Kontakt mit der Presse, gestaltet die Vereinsnachrichten, organisiert die Veranstaltungen des Gesamtvereins und übernimmt Werbeaufträge.~~
- (8) Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Ihm obliegt die Koordinierung aller Jugendabteilungen innerhalb des Gesamtvereins, er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (9) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung.
- (10) Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (11) Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.
- (13) Die Beschlüsse und Protokolle des Vorstandes sind schriftlich abzufassen, zu nummerieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ~~von maximal 500 EUR jährlich~~ erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## § 12 Die Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen oder geleitet. Die Mitglieder der Abteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins [www.scfortunabonn.de](http://www.scfortunabonn.de). Ergänzend ~~erfolgt soll ein Aushang~~ die Einladung in den von der entsprechenden Abteilung genutzten Sportstätten erfolgensausgehängt werden.
- (2) Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Die Abteilungsversammlungen beschließen in Angelegenheiten ihrer Abteilung. Zu ihren Aufgaben zählen:
  - a) die Wahl des Abteilungsvorstandes gemäß §13 dieser Satzung;
  - b) die Neuwahl des Abteilungsleiters gemäß §9 Abs.9b dieser Satzung;
  - c) die Wahl der Kassenprüfer ihrer Abteilung
  - d) ~~das Verabschieden~~ die Entgegennahme von Geschäftsberichten und des Kassenabschlusses der Abteilung, sowie des Kassenprüfberichtes;
  - e) die Entlastung des Abteilungsvorstandes;
  - f) die Genehmigung ~~Entgegennahme~~ des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres;
  - g) die Entscheidung über Beitragsordnung, soweit die Beitragsordnung die vorsieht.

Die Wahl zu Absatz (3) a) und Absatz (3) b) finden alle zwei Jahre, in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, statt.

- (4) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Abteilungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in Durchschrift dem Vorstand zuzuleiten.
- (5) Die Abteilungsversammlung kann Vorschläge zu Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie zu Ehrungen von Mitgliedern machen.

## § 13 Die Abteilungsvorstände

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Jugendobmann. Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen volljährig sein. Der Abteilungsvorstand kann ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Abteilungsleiters benennen. Dem Abteilungsvorstand können weitere Mitglieder angehören. Eine Abteilungsversammlung kann bei Unstimmigkeiten im Abteilungsvorstand vom Abteilungsleiter oder mit der Mehrheit des Abteilungsvorstandes einberufen werden.

- (2) Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte und die Regelung des Spielbetriebes der Abteilung.
- (3) Er hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- (4) Er ist zuständig, für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Geschäftsberichtes und des Kassenabschlusses seiner Abteilung.
- (5) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des § 2, soweit es sich um Probleme handelt, die von überwiegender Bedeutung für die eigene Abteilung sind.
- (6) Er ist verantwortlich für die Verwendung der seiner Abteilung verbleibenden Beitragsanteile im Sinne der Beitragsordnung.
- (7) Der Abteilungsvorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Einschränkung von Rechten (§ 6 Abs.6) und den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz (5) a) und Absatz (6). Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (9) Sitzungen des Abteilungsvorstands werden nach Bedarf abgehalten und vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen.

#### **§ 14 Jugendvertretung**

- (1) Der Vereinsjugendtag tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
  - a) Er wählt den Jugendwart des Vereins.
  - b) Er beschließt über die Jugendordnung.
  - c) Er nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen.
- (2) Die Jugendordnung legt die Einzelheiten der in diesem Paragraphen angesprochenen Regelungen fest. Sie stellt den Rahmen für die Jugendordnungen der Abteilungen dar.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss wird aus dem Jugendwart und den gewählten Jugendvertretern der Abteilungen gebildet. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Jugendobmann wird vom Jugendtag der Abteilungen gewählt. Er vertritt die Interessen der jugendlichen der Abteilungen nach innen und nach außen.

- (5) Die Jugendobleute bzw. die Jugendausschüsse der Abteilungen sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Sie müssen der Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel zustimmen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer der Abteilungen wie die des Gesamtvereins haben die Aufgabe,
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Mittelverwendung und der Beitragszahlung;
  - b) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben;
  - c) die buchungstechnische Belegung der Kassenführung zu prüfen.
- (2) Den Kassenprüfern sind die dafür erforderlichen Belege, Aufzeichnungen, Journale und Bücher vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen nach pflichtgemäßen Ermessen; sie können lückenlos oder stichprobenweise prüfen. Sie haben ihre Erkenntnisse dem Abteilungsvorstand bzw. dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen.
- (4) Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung verantwortlich. Die Vorstände haben insofern keine Weisungsbefugnis.
- (5) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung mindestens jährlich und haben ihre Prüfungen mit folgendem Testat zu verstehen: „Unsere Prüfung hat im Sinne der Satzung – insbesondere des §15 – keine/folgende Beanstandungen ergeben.“ Beide Kassenführer haben den Bericht zu unterzeichnen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufener Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbände ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- (2) Den Organen des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Der Verein darf die für die Bestandsmeldung beim Landessportbund, der Stadt Bonn und den Fachverbänden erforderlichen Daten seiner Mitglieder melden, insbes. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des \*\*\* e.V. Dem zuständigen Sportfachverband, werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt

## § 18 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Satzungsänderungen zum  
31. März 201~~8~~<sup>+</sup> in Kraft treten.

## Jugendordnung

### §1

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsjugendtages sind:
- alle jugendlichen Mitglieder ab 14 Jahre;
  - alle 18 Jährigen Mitglieder, soweit sie in der Jugend-Klasse des/der für ihre Abteilung zuständigen Verbandes/Verbände startberechtigt sind;
  - alle gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendbereiches des Vereins.
  - Mitglieder unter 14 Jahren werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Stimmberechtigt für einen Abteilungsjugendtag sind alle Mitglieder, die die Bedingungen der Ziffer (1) erfüllen und Mitglieder der betreffenden Abteilungen sind. Diese Mitglieder bilden entweder
- eine Abteilung des Vereins im Sinne der Satzung oder
  - eine Untergliederung einer Abteilung im Sinne der Satzung.

### §2

- (1) Der Vereinsjugendtag muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abteilungsjugendtage müssen vor der Abteilungsversammlung [außer § 1 (2) a)] der betreffenden Abteilung und vor dem Vereinsjugendtag durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins [www.scfortunabonn.de](http://www.scfortunabonn.de). Ergänzend ~~soll die Tagesordnung erfolgt ein Aushang~~ in den vom Verein bzw. von den entsprechenden Abteilungen genutzten Sportstätten ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für den Vereinsjugendtag und die Abteilungsjugendtage die Bestimmungen der Satzung über Abteilungsversammlungen sinngemäß.
- (3) Im Falle des § 1 (2) a) sind nur die Satzungsbestimmungen über Abteilungsversammlungen anzuwenden.
- (4) Der Vereinsjugendtag hat folgende Aufgaben:
- Beschlüsse über die Jugendordnung;
  - Aufstellung von Richtlinien für den Vereinsjugendausschuss;
  - Wahl des Vereinsjugendwartes;
  - Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendwartes;
  - Entgegennahme der Protokolle der Abteilungsjugendtage.

### §3

- (1) Jede Abteilung muss einen Jugendobmann haben.
- (2) Im Falle des §1 (2) a) ist der Jugendobmann der Abteilungsleiter. Der trägt dann die Bezeichnung Jugendleiter.
- (3) Der Jugendobmann ist vom Abteilungsjugendtag zu wählen. Hat eine Abteilung keine Mitglieder im Sinne des §1 (1) a), (1) b) oder (1) d), so ist der Jugendobmann von der Abteilungsversammlung zu wählen.

#### §4

- (1) Auf Vorschlag des Jugendobmannes kann ein Abteilungsjugendausschuss gebildet werden. Im Falle des §1 (2) a) ist der Abteilungsjugendausschuss der Abteilungsvorstand im Sinne der Satzung, und die entsprechenden Satzungsbestimmungen gelten entsprechend.
- (2) Der Abteilungsjugendausschuss bzw. der Jugendobmann einer Abteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und des Abteilungsjugendtages. Sie sind für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag, dem Abteilungsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Jugendobmann bzw. der Abteilungsjugendausschuss sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Sie entscheiden über die Verwendung der der Jugend ihrer Abteilung zufließender Mittel.
- (4) Dem Jugendausschuss können Jugendvertreter und Elternvertreter als weitere Besitzer angehören. Das Nähere kann durch Beschluss des Abteilungsjugendtages geregelt werden, der dann für die betreffende Abteilung Bestandteil dieser Jugendordnung wird.

#### § 5

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Jugendwart des Vereins;
  - b) den Jugendobleuten der Abteilungen;
  - c) weiteren Besitzern, von denen einer ein Elternvertreter sein soll.Näheres kann durch Beschluss des Vereinsjugendtages geregelt werden, der insoweit Bestandteil dieser Jugendordnung wird. Der Vereinsjugendausschuss kann einen Stellvertreter für den Jugendwart des Vereins bestimmen.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen Beschlüsse des Vereinsjugendtages durchzuführen.